



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und
dort insbesondere für die Bereiche
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Wer ist selbstständig erwerbend im Sinne der AHV?

Ich werde Mitte dieses Jahres 65 Jahre alt und werde dann die AHV-Rente beziehen. Mein Arbeitgeber wird mich auf diesen Zeitpunkt aus der Firma entlassen. Er hat mir aber angeboten, weiterhin als Berater für noch laufende Projekte tätig zu sein. Für diese Tätigkeit müsste ich ihm dann Rechnung stellen, da ich nicht mehr angestellt sein werde. Muss ich nach meiner Pensionierung weiterhin AHV-Beiträge entrichten?

Grundsätzlich bezahlen Erwerbstätige Beiträge an AHV, IV und EO, solange sie eine Tätigkeit ausüben. Für Frauen ab 64 und Männer ab 65 Jahren gilt jedoch ein Freibetrag von CHF 1400.– im Monat oder 16 800.– im Jahr, auf dem keine Beiträge zu bezahlen sind. Wenn Sie also über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sein werden, werden Sie je nach Einkommen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO bezahlen. Es werden nur von jenem Teil des Erwerbseinkommens, der den Freibetrag übersteigt, Beiträge erhoben. Arbeitet jemand für mehrere Arbeitgeber, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Der Freibetrag gilt auch für selbstständig Erwerbende im Rentenalter. Wenn nach dem Abzug dieses Freibetrags das jährliche Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit weniger als CHF 9400.– beträgt, wird der Beitrag mit dem niedrigsten Beitragssatz (5,223 %) berechnet. Als selbstständig erwerbende Person müssten Sie die ganzen Beiträge selbst tragen. Die Beiträge sind Solidaritätsbeiträge und haben dann keinen Einfluss mehr auf die Höhe Ihrer laufenden AHV-Rente.

Aufgrund Ihrer Ausführungen stellt sich hingegen die Frage, ob Sie im Sinne der AHV selbstständig erwerbend sein werden. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich nämlich die Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein.

Als selbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer

→ nach aussen mit einem Firmennamen auftritt: Das heisst, wer beispielsweise einen Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial oder eine Bewilligung zur Berufsausübung besitzt. Diese Personen stellen zudem in eigenem Namen Rechnung, tragen das Inkassorisiko und rechnen die Mehrwertsteuer ab.

→ sein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt: Das heisst, wer beispielsweise Investitionen mit langfristigem Charakter tätigt, für seine Betriebsmittel selbst aufkommt und die Miete für die Arbeitsräume selbst bezahlt. Und wer frei in der Auswahl der Arbeiten ist.

→ seine Betriebsorganisation frei wählen kann: Das heisst, die Personen bestimmen selbst ihre Präsenzzeit, die Organisation der Arbeit und ob sie Arbeiten an Dritte weitergeben. In der Regel üben diese Personen ihre Arbeit in Räumen ausserhalb der Wohnung aus.

→ für mehrere Auftraggeber tätig ist: Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als unselbstständige Erwerbstätigkeit. Wer noch andere Personen beschäftigt, gilt als selbstständig erwerbend.

Vielfach treten Merkmale beider Erwerbsarten zutage. In diesen Fällen muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen. Ihr Arbeitgeber wird Sie bei Erreichung des AHV-Rentenalters entlassen und unmittelbar danach wieder faktisch in der gleichen Funktion einstellen. Die oben erwähnten Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit überwiegen bei Ihnen nicht. Dies wird zur Folge haben, dass die Ausgleichskasse Sie nicht als selbstständig Erwerbenden betrachten wird. Die Ausgleichskasse wird dann die AHV-, IV- und EO-Beiträge bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber einfordern. Ich empfehle Ihnen, diese Punkte mit Ihrem Arbeitgeber frühzeitig zu klären.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeilupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.